



Betretungsrecht für Waldkindergärten

Darf ein Waldeigentümer die Inanspruchnahme seiner Fläche durch einen Waldkindergarten ablehnen? Rechtsexperte Rainer Hilsberg nimmt dazu Stellung*.

Text Rainer Hilsberg

Ist das Betretungsrecht aus § 2 Landesforstgesetz NRW nicht ausreichend?

Wir haben ein Privatgrundstück gepachtet als Hauptgelände des Waldkindergartens, müssen jedoch den angrenzenden Wald zu

* Rainer Hilsberg beschränkt sich auf eine an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die niedergelassenen Rechtsanwälte.

täglichen Ausflügen nutzen. Diese angrenzenden Waldeigentümer lehnen eine regelmäßige Inanspruchnahme ihrer Flächen durch unseren Waldkindergarten aber ab. Sie sehen mit dem Betrieb des Waldkindergartens eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung ihres Eigentums. Genannt werden erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht, die gestiegene Unfallgefahr durch bestehende Totholzbäume, besondere Ausführungsbestimmungen für den Holzeinschlag und die Beeinträchtigung des Jagdbetriebes. Die daraus

resultierenden Einschränkungen und Belastungen seien für sie daher nicht hinnehmbar. Es werde die Anlage von jedweden Spiel- und Aufenthaltsorten auf ihren Flächen, die in Verbindung mit dem Betrieb des Waldkindergartens stehen, nicht geduldet und untersagt. Auch das Betreten ihrer Waldparzellen zur Nutzung als Spiel- und Aufenthaltsorte werde nicht gestattet. Sind diese Ausführungen rechtlich haltbar? Wir möchten den Waldeigentümern einen Gestattungsvertrag vorschlagen, wir werden auch eine Vereinshaftpflicht mit

ausreichender Versicherungssumme-Höhe abschließen. Ist in unserem Fall das Betretungsrecht aus § 2 Landesforstgesetz NRW nicht ausreichend?

Antwort:

Erholungszweck entscheidend

Nach den Angaben in der Anfrage liegt der Hauptaufenthaltsbereich des Waldkindergartens auf einem bestimmten Grundstück, von dem aus Ausflüge in den angrenzenden Wald unternommen werden sollen. Das Betretungsrecht besteht nach § 14 Abs. 1 S. 1 BWaldG i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 LFoG NRW (und § 59 Abs. 1 BNatSchG) nur „zum Zwecke der Erholung“ (vgl. Begriffsbestimmung in § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Dieser Zweck scheidet jedenfalls für den Hauptaufenthaltsbereich aus, nicht zuletzt weil bei der Nutzung nicht der Erholungszweck sondern pädagogische und erzieherische Ziele im Vordergrund stehen.

Gleiches dürfte aber auch für sonstige Hauptaufenthaltsbereiche im Sinne von festen Aufenthaltsorten (Aktivitätsschwerpunktbereiche) gelten, die die Kindergarten- gruppen regelmäßig zum Beispiel als Frühstücksplätze oder Spielorte aufsuchen, vor allem wenn z. B. „lose“ Einrichtungen aus natürlichem Material wie Waldsofa oder Tipi erstellt werden. Einzelne Ausflüge werden dem § 14 Abs. 1 S. 1 BWaldG i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 LFoG NRW unterfallen.¹ Es ist jedoch fraglich, ob tägliche Ausflüge im immer gleichen Areal ebenfalls erfasst werden. Entlang der Wege zum Kindergarten und an den Hauptaufenthaltsbereichen ist von einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht auszugehen.² Diese trifft neben dem Kindergartenbetreiber bzw. seinem Personal grundsätzlich auch den der Nutzung zustimmenden Waldeigentümer.³

Urteil VG München

Eine abschließende rechtliche Klärung insbesondere des Umfangs des Erholungs-

zwecks durch die Rechtsprechung steht noch aus. Soweit ersichtlich, ist bislang allein das Verwaltungsgericht München⁴ im Rahmen einer Nachbarklage eines Waldeigentümers gegen die baurechtliche Genehmigung eines Waldkindergartens (mit u. a. zwei Bauwägen mit Vordach) auf dem angrenzenden Grundstück ansatzweise darauf eingegangen. Es weist darauf hin, für die vonseiten des Klägers befürchtete Einschränkung von Wald- und Fällarbeiten durch die seine Waldflächen „durchstreichenden“ Nutzer des Waldkindergartens gelte, dass damit lediglich die für sein Grundstück ohnehin bestehende Verkehrssicherungspflicht angesprochen sei, die gänzlich unabhängig von dem genehmigten Bauvorhaben bestehe. Die Baugenehmigung beziehe sich auf ein bestimmtes Grundstück und decke nicht die Nutzung umliegender Flächen ab, die Art. 141 Abs. 3 S. 1 der Bayerischen Verfassung (BV) unterfalle. Dem VG zufolge „dürfte mit der streitgegenständlichen Baugenehmigung deshalb diesbezüglich nicht einmal eine Risikoerhöhung verbunden sein“.

Anmerkung zu VG München

Gemäß Art. 141 Abs. 3 S. 1 BV ist der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang jedermann gestattet. Damit ist allerdings nicht gewährleistet, dass dieses Recht immer und in jeder Form wahrgenommen werden kann. Zweck des nach Art. 141 Abs. 3 S. 1 BV gewährleisteten Betretungsrecht ist es, die Erholung in der freien Natur und den Genuss der Naturschönheiten zu ermöglichen. Daraus ergeben sich aus seinem Wesen und Zweck inhaltliche Schranken für seine Ausübung. Es ist von vorneherein nur gewährleistet, soweit es der Erholung dient.⁵ Dieser mit § 14 Abs. 1 S. 1 BWaldG i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 LFoG NRW inhaltsgleiche Erholungszweck

DER AUTOR

Rainer Hilsberg ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Er ist mit Seminaren zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume als nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule tätig und leitet das Sachgebiet Sicherheit und Ordnung im Regierungsbezirk Schwaben.



wird vom VG – ohne dies näher zu erörtern und insoweit ohne Problembewusstsein – als gegeben unterstellt. Deshalb dürfen die Ausführungen des VG zum Betretungsrecht und zur Verkehrssicherungspflicht nicht überbewertet werden. Es ist zu berücksichtigen, dass im Fokus des Gerichts der Streitgegenstand war, das heißt die erteilte Baugenehmigung und die unter Umständen damit einhergehende Verletzung drittschützender Vorschriften (wie etwa des Gebots der Rücksichtnahme), nicht aber das Betretungsrecht an sich oder die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Was die konkret angesprochene Einschränkung von Wald- und Fällarbeiten betrifft, ist dem VG zuzustimmen. Insoweit bestehen unabhängig vom Betreten der Waldgrundstücke durch die Nutzer des Waldkindergartens Verkehrssicherungspflichten gegenüber jedermann.

Beeinträchtigung Jagdbetrieb

Nicht jede Beeinträchtigung der Jagd stellt zugleich eine Verletzung des Jagdausübungsrechts dar. Jagdausübung ist im Kern die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wild lebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, zu hegen, ihnen nachzustellen, sie zu fangen oder zu erlegen und sie sich anzueignen (vgl. § 1 Abs. 1 BJagdG). Der Jagdaus-

► Übungsberechtigte (Jagdgenossenschaft, Jagdpächter) hat dabei weder einen Anspruch auf einen bestimmten Wildbestand noch auf einen gänzlich störungsfreien Jagdgenuss. Insbesondere muss er das Betreten des Waldes durch Spaziergänger ebenso dulden wie Störungen, die von der bestimmungsgemäßen Nutzung der im Jagdbezirk gelegenen Grundstücke ausgehen.⁶ Schon aus dem Bestehen zahlreicher konkurrierender anderer Nutzungsrechte neben dem Jagdausübungsrecht ergibt sich, dass dieses insoweit „vorbelastet“ ist, als Störungen hingenommen werden müssen, die üblicherweise als Folge der ebenfalls zulässigen anderen Nutzungen auftreten.

Allgemeines Betretungsrecht

In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass von einem rechtswidrigen

Stören jedenfalls in den Fällen nicht gesprochen werden kann, in denen sich das Verhalten des vermeintlichen Störers noch im Rahmen des zulässigen Gemeingebrauchs von Wald und Flur bewegt.⁷ Denn grundsätzlich steht es nach den Regelungen in § 14 Abs. 1 S. 1 BWaldG i. V. m. den Landeswaldgesetzen (z. B. § 2 Abs. 1 S. 1 LFoG NRW) jedem frei, Wald zu betreten, solange er nicht schutzwürdige Interessen Dritter verletzt. Daher kann das Betreten und Durchqueren des Waldes allein nicht als rechtswidriges Behindern der Jagdausübung angesehen werden, mag sich der Jagdausübungsberechtigte auch subjektiv beeinträchtigt fühlen. Spaziergänger, Pilzsammler oder Jogger bewegen sich bei ihrem Aufenthalt innerhalb ihres Betretungsrechts, in Bayern im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Grundrechts nach Art. 141 Abs. 3 S. 1 BV, sodass die von ihnen ausgehenden Störungen

gen jagdlich zwar ärgerlich sein mögen, jedoch grundsätzlich hinzunehmen sind.⁸

Wesentliche Beeinträchtigung

Eine Verletzung des Jagdausübungsrechts kann erst dann angenommen werden, wenn nach Ausmaß und Dauer wesentliche Beeinträchtigungen vorliegen, wenn etwa Wild in erheblichem Umfang und auf längere Frist vergrämt wird.⁹ Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt z. B. vor, wenn sich die Nutzung des Grundstücks störungsmäßig nicht in die umgebende Natur einfügt, sondern einen „störenden Fremdkörper“ darstellt und das Jagen erheblich beeinträchtigt.¹⁰ Dies kann im Einzelfall auch ein Kindergarten im Einstandsgebiet des Wildes oder auf ruhigen Äsungsflächen sein. Durch das Herumstreifen und den Lärm der Kinder kann ebenfalls eine dauerhafte Vergrämung des Wildes erfol-

Anzeige

*Ein frohes Weihnachtsfest und
ein gesundes erfolgreiches neues Jahr
wünschen wir unseren Lesern und
Geschäftspartnern.*


BAUMZEITUNG
Zeitschrift für Baumzölge, Baumfunde und Arbeit

gen. Je ruhiger, einsamer und ungestörter die Umgebung ist, desto eher ist von einer wesentlichen Störung/Beeinträchtigung auszugehen. Daneben kann auch eine Überschreitung des allgemeinen Betretungsrechts eine rechtswidrige Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts darstellen, beispielsweise verbotenes Radfahren außerhalb der Wege im unmittelbaren Lebensraum des Wildes.¹¹

Abwehransprüche des Jagdausübungsberechtigten

Wird das Jagdausübungsrecht durch Störungen rechtswidrig beeinträchtigt, kann der Jagdausübungsberechtigte in entsprechender Anwendung von § 1004 Abs. 1 BGB i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB die Beseitigung der Beeinträchtigungen verlangen. Drohen rechtswidrige Beeinträchtigungen, hat er einen Anspruch auf Unterlassung. Die Erlaubnis des Grundstückseigentümers zur Nutzung seines Grundstücks als Hauptgelände für den Waldkindergarten kann eine rechtswidrige Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts regelmäßig nicht rechtfertigen. Denn die vertragliche Gestattung bindet nur die Vertragspartner, also den Grundstückseigentümer und den Kindergartenbetreiber, nicht aber Dritte wie den Jagdausübungsberechtigten.

Ob die genannten Ansprüche im vorliegenden Fall ausgeschlossen sind, weil der Jagdausübungsberechtigte die Beeinträchtigungen durch die Ausflüge als Folge des allgemeinen Betretungsrechts dulden muss, ist nach den obigen Ausführungen zweifelhaft. Inwieweit es tatsächlich zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Jagdausübungs-



Fotos: Hilsberg

// Solche festen Aufenthaltsorte sind ebenfalls nicht vom Betretungsrecht gedeckt. //

rechts kommt, kann nicht abschließend beurteilt werden. Grundsätzlich müsste der Jagdausübungsberechtigte zunächst einmal glaubhaft darlegen, dass eine erfolgreiche Ausübung der Jagd auf einem erhebliche Teil des Jagdgebiets nicht mehr möglich ist.

Fazit

Nur wenn man mit dem VG München davon ausgeht, dass die Nutzung der an das Hauptgelände angrenzenden Waldflächen dem allgemeinen Betretungsrecht unterfällt, sind die täglichen Ausflüge von den

Waldeigentümern grundsätzlich zu dulden. Ob dies dann auch für feste Spiel- und Aufenthaltsorte gilt, ist fraglich. Zumindest insoweit wird unter Umständen ein besonderer Verkehr eröffnet, der über das gesetzliche Betretungsrecht hinausgeht. Besteht kein allgemeines Betretungsrecht aus § 14 Abs. 1 S. 1 BWaldG i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 LFoG NRW, besteht auch keine Pflicht der Waldeigentümer zur Duldung des Betriebs des Waldkindergartens auf ihren Waldflächen. Die hierfür erforderliche Zustimmung der Waldeigentümer kann nicht erzwungen werden. //

Literatur:

- 1) Vgl. Klose/Orf, Forstrecht, 2. Aufl. 1998, § 14 BWaldG Rn. 27
- 2) Breloer, Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen, 2003, S. 82
- 3) Näher zum Ganzen: Hilsberg: „Sicher im Waldkindergarten“, BaumZeitung 2/2015, 26 und ders., „Baumkontrolle im Waldkindergarten“, BaumZeitung 3/2019, 42
- 4) VG München, Urt. v. 12.7.2017, M 9 K 17.1144
- 5) BayOblG, Urt. v. 25.5.2004, 1 Z RR 2/03

- m. w. N.
- 6) LG Kassel, Beschl. v. 24.01.2005, 1 S 374/04
- 7) OLG Hamm, Beschl. v. 11.10.2012, III-3 RBs 257/12; OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.10.1987, 9 U 59/87; OLG Koblenz, Urt. v. 4.4.1990, 7 U 1623/88
- 8) Leonhardt, Jagdrecht, Erl 2.1 zu § 1 BJagdG m. w. N.
- 9) VG Osnabrück, Beschl. v. 4.4.2014, 2 B 9/13 m.w.N.; OLG Saarbrücken, Urt. v. 6.2.1990, 2 U

- 153/87
- 10) OLG Koblenz, Urt. v. 11.6.1985, 1 U 679/85 Störung des Jagdausübungsrechts durch Open-Air-Festival; AG Augsburg, Beschluss vom 23.6.2004, 71 C 10094/04 Unterlassungsanspruch des Jagdpächters gegen Freiluft-Theaterevent
- 11) Vgl. v. Pückler, 381 JVG – Störender Waldkindergarten, <https://wildundhund.de/381-jvg-stoender-waldkindergarten/>